

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

VÖAFV – FISCHEREIVEREIN - DÜRNKRUT

des Verbandes der Österreichischen Arbeiter - Fischerei - Vereine (VÖAFV), im Folgenden kurz Verein genannt.

(2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde DÜRNKRUT und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland NIEDERÖSTERREICH sowie darüber hinaus.

Postadresse: Gemeindeamt 2263 Dürnkrot ,Schlossplatz 1

§ 2: Zweck und Ziele

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende Zwecke:

1. Die Ausübung der Fischerei der Bevölkerung näher zu bringen und für künftige Generationen zu sichern.
2. Die Fischgewässer nachhaltig zu pflegen und als Wächter unserer heimischen Gewässer und deren Fische aufzutreten.
3. Der Verein verfolgt in den von ihm betreuten Gewässern bzw. den Gewässern die ihm vom VÖAFV als Tätigkeitsbereich zugewiesen werden, die Schaffung, die Erhaltung und die dauerhafte Wiederherstellung von artenreichen, natürlichen Fischbeständen sowie deren Lebensräume.

Das Wissen der regionalen Bevölkerung über die Erhaltung der Umwelt und die nachhaltige Nutzung der Gewässer, insbesondere im fischereilichen Bereich, zu fördern.

5. Die Förderung von mit der Fischerei artverwandten Tätigkeiten wie z.B. des Castings und des Zillensports.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Die Erreichung des Zweckes erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch folgende ideelle Mittel:

1. Einflussnahme auf die regional zuständigen Behörden und Fischereigremien.
2. Förderung der Zusammengehörigkeit durch Abhaltung von fischereilichen Veranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen und Jugendlehrgängen. Abhaltung von Mitgliederversammlungen und Durchführung der dem Verein vom Verbandsvorstand übertragenen Aufgaben.
3. Pflege der Gewässer des Vereines bzw. der vom VÖAFV dem Verein zugewiesenen Fischereigewässer.
4. Ständige und intensive Mitarbeit in allen Verbandsangelegenheiten gemäß § 3 der Verbandssatzungen sowie auch selbständige Arbeit in diesem Bereich.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen eigenständig aufgebracht werden durch:

1. Vereinsbeiträgen (Mitgliedsbeiträgen) und Fischereilizenzgebühren aus Vereinseigenen oder vom Verein gepachteten Gewässern.
2. Einnahmen und Erträge von Veranstaltungen und Festen.
3. Spenden, Sammlungen, Geschenke, Vermächnisse.
4. Förderungsbeiträgen aus Verbandsmitteln.
5. Beihilfen aus öffentlichen Mitteln im Bereich des Vereines.

(3) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die seinem Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4: Gliederung

(1) Der Verein ist ein regional tätiger Verein (Zweigverein) des Verbandes der Österreichischen Arbeiter - Fischerei - Vereine (gemäß Verbandsstatuten § 1 Abs. 2 und § 4).

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich mit der Fischerei verbunden fühlen und ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung oder der Jahresversammlung ernannt werden.

§ 5: Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Leistung des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühr.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf alle aus den Satzungen des Vereins und des VÖAFV entstehenden Begünstigungen und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vom Verein und vom VÖAFV geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten und unter Einhaltung der geltenden Gesetze zu beanspruchen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben nach dreimonatiger Mitgliedschaft das aktive und passive Wahlrecht im Verein.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vereinsvorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(2) Pflichten:

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen und das Ansehen des Vereins und des VÖAFV zu wahren und ohne besondere Aufforderung den Mitgliedsbeitrag bis längstens 31. März jedes Geschäftsjahres zu leisten. Ordentliche Mitglieder sind überdies verpflichtet, an der Förderung und den Aufgaben des Vereins und des VÖAFV mitzuarbeiten, die Vereins- und Verbandssatzungen und die satzungsgemäßen Anordnungen einzuhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins und des VÖAFV Abbruch erleiden könnte.

§ 8: Maßnahmen bei Pflichtverletzungen

- (1) Gegen Mitglieder die,
1. gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder des VÖAFV gehandelt, das Ansehen eines Funktionärs verletzt oder sonst sich unehrenhaft verhalten haben,
 2. gegen Gesetze oder Verordnungen verstoßen, die auf die Fischerei, den Umwelt-, Tier- oder Naturschutz Bezug haben,
 3. gegen die Satzungen des Vereins oder des VÖAFV oder gegen satzungsgemäße Anordnungen des VÖAFV verstoßen,
 4. die vom Verein oder vom VÖAFV erlassene Fischereiordnung missachten oder
 5. Anordnungen von Funktionären oder Kontrollorganen in Angelegenheiten des Vereins oder des VÖAFV nicht nachkommen,
- können nachstehende Sanktionen verhängt werden:
- a) Verwarnungen
 - b) Anordnung von Kursbesuchen
 - c) Geldbußen, welche ausschließlich für Fischereibesatzzwecke zu verwenden sind, jedoch den zehnfachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht überschreiten dürfen
 - d) Entzug der Lizenzen (Fangberechtigungen) bis längstens zum Ende des Kalenderjahres
 - e) Sperre für ein oder mehrere Fischereigewässer auf bestimmte Zeit oder dauernd
 - f) Sperre für alle Fischereireviere auf die Höchstdauer von zwei Jahren
 - g) Enthebung von Funktionen
 - h) Ausschluss aus dem VÖAFV

(2) Der Vereinsvorstand kann Maßnahmen im Sinne von Abs. (1) lit. d) e) und f) verfügen, soweit es sich um vereinseigene Fischereigewässer handelt. Gegen Entscheidungen des Vereinsvorstandes steht das Rechtsmittel der Berufung an die Generalversammlung des Vereins zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufungsfrist beträgt ein Monat ab schriftlicher Zustellung des Erkenntnisses. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages, bzw. der Lizenzgebühr erfolgt nicht. Die Entscheidung der Generalversammlung des Vereins ist endgültig.

(3) Zur Verhängung von Sanktionen gem. § 8 (Vereins- und Verbandsstatuten) ist der Verbandsvorstand des VÖAFV zuständig. Der Verein hat das Recht diesbezügliche Anträge an den Verbandsvorstand des VÖAFV zu stellen.

§ 9: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim Verein und damit auch beim VÖAFV erlischt durch:
1. Tod,
 2. durch freiwilligen Austritt,
 3. durch Streichung,
 4. durch Ausschluss (§ 8 der Vereins- bzw. Verbandsstatuten).
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und dem Verbandsvorstand (gem. § 9 Abs. 1 lit. b) der Verbandssatzungen) schriftlich bekannt zu geben. Bis zum Ende der Mitgliedschaft sind alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

(3) Zur Streichung ist gemäß § 9 Abs. 1 lit. c) der Satzungen des VÖAFV der Vorstand des VÖAFV berufen. Sie kann verfügt werden, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag bis 31.03. des laufenden Jahres nicht bezahlt hat.

(4) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vermögen des Vereines oder des VÖAFV. Sie sind zur Leistung der für das laufende Geschäftsjahr festgesetzten Beträge verpflichtet. Eine Rückerstattung der für das laufende Jahr bezahlten Mitgliedsbeiträge und Lizenzgebühren erfolgt nicht.

§ 10: Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt (§ 13 Abs. (1) lit. 4.).

§ 11: Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (§§ 12 und 13),
2. die Jahresversammlung (§ 14),
3. der Vereinsvorstand (§§15 bis 17),
4. die Rechnungsprüfer (§ 18) und
5. die Schlichtungsstelle (§19).

(2) Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Fahrtspesen und außerordentliche Ausgaben können jedoch durch Beschluss des Vereinsvorstandes vergütet werden.

(3) Alle Funktionäre des Vereins-Vorstandes müssen das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen.

§12: Generalversammlung

(1) Eine ordentliche Generalversammlung ist vom Vereinsvorstand mindestens alle vier Jahre einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Verbands- oder mangels einer solchen in der Tagespresse bekannt zu geben.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vereinsvorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, binnen vier Wochen statt.

(3) Die Mitglieder haben das Recht Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 14 Tage vor Abhaltung derselben beim Vereinsvorstand schriftlich überreicht werden.

(4) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Vereines, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereins- Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(6) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13: Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer (eine Wiederwahl ist zulässig).
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen.
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, diese muss vom Verbandsvorstand des VÖAFV genehmigt werden.
4. Festsetzung des Vereinsbeitrages.
5. Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu Untergliederungen des VÖAFV gemäß § 4 Abs. 1) der Verbandsstatuten.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Entgegennahme des Berichtes des Vereinsvorstandes.
8. Bericht über das finanzielle Gebaren des Vereins.
9. Beschlussfassung über die Entlastung des Vereinsvorstandes nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
10. Behandlung über die rechtzeitig an den Vereinsvorstand schriftlich eingebrachten Anträge.
11. Behandlung sonstiger auf der Tagesordnung stehender Fragen.

§ 14: Die Jahresversammlung

(1) Der Vereinsvorstand hat das Recht, Jahresversammlungen einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Verbands- oder mangels einer solchen in der Tagespresse bekannt zu geben.

(2) Die Jahresversammlung findet mindestens einmal jährlich, außer in dem Jahr, in welchem eine Generalversammlung abgehalten wird, statt. Die Jahresversammlung dient der Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vereinsvorstandes und der Erfüllung der Aufgaben der Generalversammlung gemäß § 13 Ziffer 5 bis 11.

(3) Die Jahresversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Jahresversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Jahresversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 15: Der Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vereins-Obmann, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, sowie den Beisitzern, deren Anzahl jedoch 12 nicht übersteigen darf.

(2) Die Funktionsdauer des Vereinsvorstandes, der bei der Generalversammlung gewählt wird, beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vereinsvorstandsmitglied.

Der Obmann der Kassenprüfer hat in der Vereinsleitung das Sitzrecht (kein Stimmrecht).

(4) Der Vereinsvorstand hält seine Sitzungen fallweise, mindestens aber alle drei Monate ab. Die Sitzungen sind vom Vereinsobmann einzuberufen. Die Einberufung einer Sitzung kann von mindestens einem Drittel der Vereinsvorstandsmitglieder verlangt werden. Diesem Verlangen hat der Vereinsobmann binnen zwei Wochen zu entsprechen.

(5) Die Vereinsvorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand zu richten. Bei mehr als 3-mal unentschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen des Vereines erlischt die Funktion im Vereinsvorstand.

(6) Der Vereinsleitung steht das Recht zu, im Bedarfsfall (bei Rücktritt eines Vereinsvorstandsmitgliedes) weitere wählbare Mitglieder in den Ausschuss zu kooptieren, doch gilt deren Mandatsdauer nur bis zur nächsten Jahresversammlung, welche durch Ergänzungswahlen die erforderlichen Ausschussmitglieder zu bestellen hat.

(7) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle Vereins-Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vereins-Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(8) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Vereins- Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Die Geschäftsordnung der Vereinsleitung wird vom Verbandsvorstand erstellt. In Ermangelung einer solchen, gilt die Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes sinngemäß.

(10) Fällt der Vereinsvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, den VÖAFV zu informieren, dieser hat umgehend eine außerordentliche Generalversammlung des Vereins einzuberufen.

§ 16: Aufgaben des Vereinsvorstandes

(1) Dem Vereinsvorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Satzungen des Vereins und des Verbandes sowie die Beschlüsse des Verbandsvorstandes, des Verbandstages, der Jahreskonferenz des VÖAFV sowie der Beschlüsse der Generalversammlung und der Jahresversammlung des Vereins.

(2) in seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorgabe und Entzug von Fischereilizenzen für vereinseigene Gewässer.
- b) Vergabe von Fischereilizenzen für Fischereigewässer des VÖAFV, die vom Verein betreut werden, in Zusammenarbeit mit dem VÖAFV.
- c) Das Recht auf Ablehnung der Ausstellung von Fischereilizenzen für die in § 16 Abs. (2) lit b) angeführten Fischgewässer, in Absprache mit dem VÖAFV und sofern vom VÖAFV keine beschlussmäßigen Einwendungen erhoben werden.
- d) Stellung von Anträgen zur Einleitung von Maßnahmen gemäß §§ 8 und 9 Abs. (1) lit. d) der Satzungen des VÖAFV.
- e) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- f) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses. Der Rechnungsabschluss muss fünf Monate nach Ende des Rechnungsjahres vorliegen.
- g) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen und der Jahresversammlungen.

- h) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Jahresversammlung.
- i) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- j) Der Vereinsvorstand hat allfällige von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
- k) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

(3) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder Informationen über das finanzielle Gebaren des Vereins unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vereinsvorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.

§ 17: Leitung und Vertretung des Vereins

- (1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vereins-Vorstand, mit Ausnahme jener Angelegenheiten, die der Generalversammlung und der Jahresversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vereinsobmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Er zeichnet Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins in Gemeinschaft mit dem Schriftführer (oder dessen Stellvertreter). Bei Schriftstücken, die eine vermögensrechtliche Verbindlichkeit des Vereins begründen, ist auch die Mitfertigung des Vereinskassiers, bei dessen Verhinderung seines Stellvertreter, erforderlich. Schriftstücke von nicht besonderer Bedeutung können vom Vereinsobmann ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Vereinsobmann berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese müssen jedoch nachträglich vom Vereinsvorstand oder der Jahresversammlung oder der Generalversammlung genehmigt werden.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und der Jahresversammlung und des Vereinsvorstandes.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 18: Die Rechnungsprüfer

- 1) Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsprüfer auf jeweils vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung und die Kasse des Vereins mindestens zweimal jährlich und die Jahresrechnung des Vereins regelmäßig zu prüfen und dem Vereinsvorstand, der Jahresversammlung und der Generalversammlung darüber zu berichten.
- 3) Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte den Obmann.
- 4) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses diesen zu prüfen. Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In-sich-Geschäfte, ist besonders einzugehen.

- 5) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vereinsvorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vereinsvorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

§ 19: Die Schlichtungsstelle

- (1) Allfällige Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern aus dem Vereinsverhältnis werden durch eine Schlichtungsstelle geregelt.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vereinsvorstand zwei ordentliche Vereinsmitglieder (gem. § 5 Abs. (2)) als Mitglieder der Schlichtungsstelle namhaft machen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle einigen sich auf ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied als Vorsitzenden. Erfolgt keine Einigung entscheidet das Los.
- (3) Die Schlichtungsstelle entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs in freier Beweiswürdigung, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Ist ein Mitglied der Schlichtungsstelle selbst von einer durch die Schlichtungsstelle zu behandelnden Streitigkeit betroffen, so hat sich dieses Mitglied durch ein von ihm genanntes unbeteiligtes Ersatzmitglied vertreten zu lassen.
- (5) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist endgültig; eine Berufung an ein anderes Vereinsorgan ist unzulässig.
- (6) Die Entscheidung ist den Streitteilen und dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 20: Geltung der Verbandssatzungen

- (1) Hinsichtlich aller hier nicht besonders geregelten Angelegenheiten gelten sinngemäß die Verbandssatzungen des VÖAFV.

§ 21: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des VÖAFV. In Sonderfällen oder bei Gefahr in Verzug ist auch der Verbandsvorstand des VÖAFV berechtigt den Verein aufzulösen. Die Auflösung muss vom nächsten Verbandstag bestätigt werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls der Gemeinnützigkeit, fällt das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen zur Gänze dem VÖAFV zu, ist aber zweckgebunden im Sinne der vom Verein wahrgenommenen Aufgaben zu verwenden.